

**Stellungnahme des Kreisjugendamtes zu der Anfrage der
Fraktion Aktiv für Wegberg im Rat der Stadt Wegberg
vom 24. März 2017**

- 1. Amtshaftungsansprüche von Eltern wegen fehlender Kinderbetreuungsplätze**
Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit drei Entscheidungen vom 20. 10. 2016 (Az. ZR III 278, 302 und 303/15) entschieden, dass Eltern wegen fehlender Kinderbetreuungsplätze Amtshaftungsansprüche gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustehen könnten.

Das Gericht stellt zwar klar, dass der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ausschließlich von dem Kind geltend gemacht werden kann, aber nach Auffassung des Gerichts schützt die damit korrespondierende Amtspflicht, Kindern entsprechende Plätze in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zugutekommen zu lassen, auch das Erwerbsinteresse der Eltern, sofern der Bedarf rechtzeitig geltend gemacht wurde.

Ein Schadensersatzanspruch besteht nur, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe schuldhaft gehandelt hat.

Diese Frage muss nun das Oberlandesgericht (OLG) Dresden klären, da die oben genannten 3 Klagen sich gegen die Stadt Leipzig richteten.

Ein Amtshaftungsanspruch wegen fehlender Kindergartenplätze in Wegberg würde sich nicht gegen die Stadt Wegberg richten, sondern **gegen den Kreis Heinsberg als den für die Stadt Wegberg zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Gewährleistungsanspruch zu erfüllen.

- 2. Fehlende Kindergartenplätze in Wegberg**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13. März 2017 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass in Wegberg Kindergartenplätze fehlen und nach derzeitigem Stand Kinder wie folgt noch nicht versorgt sind:

Kinder über 3 Jahre: 7

Kinder von 2 – bis unter 3 Jahre: 34

Kinder von 1 – bis unter 2 Jahre: 36

Insbesondere die Nachfrage von U3-Kindern für das Kindergartenjahr 2017/2018 ist stark gestiegen. Dies verdeutlicht nachfolgender Vergleich:

Kindergartenjahr	Alter	Kinder	Anmeldungen (Nachfrage)	Quote
2016/2017	U2	216	62	28,7 %
2016/2017	U3	194	150	77,3 %
2016/2017	Summe U3	410	212	51,7 %
2017/2018	U2	220	89	40,5 %
2017/2018	U3	229	198	86,5 %
2017/2018	Summe U3	449	287	63,9 %

Auf den Krippengipfel auf Bundesebene (Bund, Länder, Kommunen und kommunale Spitzenverbände) im Jahre 2007 wurden folgende Versorgungsquoten vorgegeben:

50 % für Kinder von 2 – unter 3 Jahre

20 % für Kinder von 1 – unter 2 Jahre.

Daraus ergibt sich ein Durchschnitt für U3-Kinder von 35 %.

3. Maßnahmen des Kreisjugendamts

Um mindestens teilweise Abhilfe zu schaffen, wurde bereits mit der Verwaltung der Stadt Wegberg vereinbart, auf dem Gelände des kommunalen Kindergartens in Merbeck einen Container aufzustellen. Kosten entstehen der Stadt nicht.

Aus Sicht des Kreisjugendamtes ist ein Neubau einer drei- oder viergruppigen Tageseinrichtung zur Bedarfsdeckung notwendig.

Es wurden bereits Gespräche mit Trägern von Tageseinrichtungen von Kindern geführt, inwieweit diese bereit sind, Träger einer weiteren drei- oder viergruppigen Einrichtung zu werden.

Gez. Oehlschläger
Leiter Kreisjugendamt Heinsberg